



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

MwSt. – Satz von 10% für Verlegung von Glasfaserkabel	2
Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen mit Bankomat-Karte	2
Zehnjährige Ratenzahlung bei Steuerzahlkarten.....	3
SISTRI - Neuerungen	6

Arbeit & Soziales

Unfall am Weg zur Arbeit und im Außendienst – Wann ist es ein Arbeitsunfall?.	8
---	---



WIRTSCHAFT & STEUERN

MwSt.- Satz von 10% für Verlegung von Glasfaserkabel

Mit **Beschluss Nr. 69/E vom 16. Oktober 2013** hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass die Verlegung von Glasfaserkabel dem reduzierten MwSt.- Satz von 10% unterliegt. Der Entscheidung vorausgegangen war eine entsprechende Anfrage einer Vereinigung, welche im Informatik- bzw. Telekommunikationssektor tätig ist. Die Finanzverwaltung verweist auf den Art. 2, Komma 5 des Gesetzesdekrets 112/2008, welches die Verlegung von Glasfaserkabel in jeder Hinsicht („*ad ogni effetto*“) der primären Erschließung bzw. den primären Infrastrukturen („*opere di urbanizzazione primaria*“) gleichsetzt, welche wiederum dem reduzierten MwSt.- Satz von 10% unterliegen. Die Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten MwSt.- Satzes ist jedoch nur gegeben, falls es sich um **Infrastrukturen in einer Ortschaft** handelt oder, falls außerhalb einer Ortschaft, dass **diese einem Wohnort dienen**.

Diesbezüglich nehmen wir Stellung zum Rechtsgutachten Nr. 07/2013 vom 18.10.2013 des Südtiroler Gemeindeverbandes. Im genannten Rechtsgutachten wird die Möglichkeit beschrieben, für die Verlegung der Leerrohre für Glasfaserkabel und für die unterirdische Verlegung von Stromleitungen den reduzierten MwSt.- Satz von 10% anzuwenden, „*auch wenn sie sich nicht in einem Siedlungsgebiet befinden*“. Wir möchten darauf hinweisen dass der MwSt.-Satz von 10% nicht pauschal für die Verlegung von Glasfaserkabel angewandt werden kann, sondern nur unter der Voraussetzung dass die Leitungen einem Wohnort dient, auch wenn sich diese außerhalb eines Wohnortes befinden.

Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen mit Bankomat-Karte

Mit Gesetzesdekret Nr. 179/2012 vom 18.10.2012 wurden mit **Wirkung ab 01.01.2014** sämtliche Subjekte welche die Tätigkeit

- des Warenverkaufs, bzw.
- der Erbringung von Dienstleistungen (u.a. Freiberufler)

ausüben verpflichtet Zahlungen mittels Debitkarte (Bankomat-Karte) anzunehmen. Demnach besteht für die genannten Subjekte die Verpflichtung zur Anschaffung eines POS-Gerätes über welches die Zahlungseingänge getätigt werden können.



Im Gesetzesdekret wird darauf verwiesen dass die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Festlegung von Mindestbeträgen, Modalitäten und Fristen zur genauen Handhabung dieser neuen Bestimmung noch erlassen werden müssen. Dies ist bis dato noch nicht geschehen, wodurch ein **Aufschub** der Wirksamkeit ab 01.01.2014 **mit aller Voraussicht** gewährt werden soll. Auch hinsichtlich der Anwendung von Strafen bei Verfehlungen hinsichtlich dieser Bestimmung wurde bislang nichts veröffentlicht.

Wir empfehlen somit nicht vorschnell ein POS-Gerät anzueignen, sondern auf die Durchführungsbestimmungen und auf einen eventuellen Aufschub abzuwarten. Bei Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Zehnjährige Ratenzahlung bei Steuerzahlkarten

Im Kontext des Art. 52 des Gesetzesdekrets 69/2013, auch bekannt unter dem Namen „*decreto del fare*“, wird ein neuer Plan beschrieben, mit dem in Ausnahmefällen bei Steuerzahlkarten („*cartelle di pagamento*“) die Anzahl der Raten von Steuerschulden aus von derzeit max. 72 auf max. 120 Raten erhöht werden können. Vergangenen Freitag, 08. November 2013, ist nun das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers Saccomanni vom 06. November im Amtsblatt der Republik Nr. 262 veröffentlicht worden, mit dem dieser Plan in die Tat umgesetzt werden kann.

Überprüfung der Voraussetzungen

Dieses Dekret sieht nun vor, dass die Steuereinhebungsstelle Equitalia dem Steuerzahler, neben ordentlichen, auch außerordentliche Tilgungspläne für die Rückzahlung von Steuerschulden („*debiti tributari iscritti a ruolo*“) vorlegen kann. Dies passiert jedoch nur, falls die Steuereinhebungsstelle feststellt, dass:

- die Schwierigkeit zur Rückzahlung der Steuerschulden auf den Wirtschaftsverlauf bzw. die Wirtschaftskrise zurückzuführen ist und
- diese nicht durch den Steuerschuldner verursacht wurde

Weitere Voraussetzungen für die Vorlegung eines außerordentlichen Plans sind:

- die Unmöglichkeit für den Steuerschuldner, die Steuerschulden anhand eines ordentlichen Planes zurückzuzahlen und
- die Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners,



Nach erfolgter Überprüfung der obengenannten Voraussetzungen, schreitet die Steuerbehörde zum nächsten Schritt, welcher weitere Überprüfungen des Umfelds des Steuerzahlers vorsieht. Ein außerordentlicher Plan ist nämlich nur dann zulässig, wenn die Rate:

- 20% des Einkommens von Privatpersonen („*nucleo familiare*“) und Einzelunternehmen mit vereinfachtem Steuersystem („*reddito mensile*“) übersteigt. Zur Berechnung des Einkommens wird ein Indikator berechnet, welcher sich an der Einkommenssituation laut Erklärung ISEE („*Indicatore della Situazione Economica Equivalente*“) orientiert;
- 10% der betrieblichen Erträge („*valore di produzione*“ – siehe Art. 2425 ZGB Nr.1), 3) und 5) aller anderen Subjekte übersteigt. In diesem Fall muss der Liquiditätsindex, welcher sich aus dem Verhältnis zwischen der kurzfristigen Liquidität und dem kurzfristigen Verbindlichkeiten ergibt, zwischen 0,5 und 1 liegen.

Ein außerordentliche Tilgungsplan mit max. 120 Raten kann auch für jene Steuerschuldner gemacht werden, welche bereits einem ordentlichen Plan zur Ratenzahlung zugestimmt haben bzw. sich gerade in der Phase der Ratenzahlung befinden.

Wie wird der Antrag auf Ratenzahlung gestellt?

Dem Antrag an die Steuereinhebungsstelle müssen, unabhängig vom Betrag der Gesamtschuld, folgende Unterlagen beigelegt werden:

- **Physische Personen:** Erklärung ISEE („*Indicatore della Situazione Economica Equivalente*“) zur Berechnung des Einkommens
- **Andere Subjekte:** Berechnung der betrieblichen Erträge („*valore di produzione*“ – siehe Art. 2425 ZGB Nr.1), 3) und 5) und des Liquiditätsindex

Weiteres wird wieder unterschieden zwischen Steuerschulden

- **bis zu Euro 50.000:** es reicht eine einfache Anfrage zusammen mit den notwendigen Anlagen
- **über Euro 50.000:** die Einkommenssituation wird anhand der beigelegten Anlagen bewertet

Wie werden die Anzahl der Raten berechnet?

Ausschlaggebend für die Berechnung der Anzahl der Raten sind das Familieneinkommen („*nucleo familiare*“, bzw. „*reddito mensile*“) bzw. die betrieblichen Erträge („*valore di produzione*“). Zunächst wird das Verhältnis der einzelnen Raten zum Einkommen berechnet, wobei sich ein Prozentsatz ergibt. Dies ist deshalb notwen-

dig, da nach erfolgter Berechnung der Prozentsatz mit den Tabellen A und B im Anhang des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers verglichen wird, welche dann kategorisch die Anzahl der max. möglichen Raten auflistet. Damit die Raten auf zehn Jahre (120 Raten) aufgeteilt werden können, ist folgendes notwendig:

- Prozentsatz von über 38,80% für Privatpersonen und Einzelunternehmen mit vereinfachtem Steuersystem
- Prozentsatz von über 19,40% für alle anderen Subjekte

Beispiel:

Mit einem Monatseinkommen von Euro 1.200 und einer ordentlichen Rate von Euro 350 beträgt das Verhältnis 29,17%. In der Tabelle B des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers ergibt das Verhältnis von 29,17% eine max. Anzahl von 95 Raten. Somit kann die Zahlung bis auf acht Jahre in Raten aufgeteilt werden.

Arten der ordentlichen- und außerordentlichen Pläne

Grundsätzlich können dem Steuerschuldner vier Pläne zur Ratenzahlung vorgelegt werden.

- Ordentlicher Plan mit einer max. Anzahl von 72 Raten (6 Jahre)
- Ordentlicher Plan **mit Aufschub** mit einer max. Anzahl von 72 Raten (6 Jahre)
- Außerordentlicher Plan mit einer max. Anzahl von 120 Raten (10 Jahre)
- Außerordentlicher Plan **mit Aufschub** mit einer max. Anzahl von 120 Raten (10 Jahre)

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Steuerschuldner mit einem ordentlichen Rückzahlungsplan nicht um einen außerordentlichen Plan mit Aufschub anfragen kann. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall. Die Raten ergeben sich durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Höhe der Rate.

Beispiel:

Ein Steuerschuldner befindet sich im Verlauf eines ordentlichen Tilgungsplans mit 72 Raten, als er einen Aufschub aufgrund finanzieller Engpässe verlangt. Falls dieser gewährt wird, kann er zwischen einem ordentlichen Aufschub von nochmals max. 72 Raten oder einen außerordentlichen Aufschub von max. 120 Raten anfragen. Somit würde er die Steuerschulden in max. 144 Raten bzw. max. 192 Raten abzahlen.

Fazit

Eigentlich ist das Ziel dieser Maßnahme, dem Steuerschuldner entgegenzukommen und ihn vor dem finanziellen Ruin zu bewahren. Bei näherer Betrachtung stellen sich jedoch viele Schwierigkeiten für den Steuerschuldner ein, um einen außerordentlichen Tilgungsplan zugewiesen zu bekommen. Einerseits muss er die finanziellen und wirtschaftliche Schieflage, in der er sich befindet, vor der Steuereinzugsstelle rechtfertigen, andererseits sind mehrere Berechnungen und Meldungen notwendig um feststellen zu können, ob er in den Genuss eines außerordentlichen Tilgungsplanes kommen kann.

Andererseits wird dem Steuerschuldner die Möglichkeit geboten, durch die Verlängerung des Tilgungsplanes die einzelnen Raten zu vermindern und so trotzdem ein „normales“ Leben führen zu können.

Dr. Hofer Markus

SISTRi – Neuerungen

Dienstleitungen & Software für die Abfallwirtschaft

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 101 vom 31. August 2013 wurde die Einführung des Systems für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle "SISTRi" neu definiert. Am 30.10.2013 ist das Gesetzesdekret 101/2013 in das Gesetz 125/2013 umgewandelt worden.

Die Wichtigsten Änderungen:

- Die Testphase wird bis zum 1. August 2014 verlängert. Die Strafen laut Art. 260-bis und Art. 260-ter des GvD 152/2006 werden bis zum 1. August 2014 ausgesetzt.
- Bis zum 1. August 2014 müssen neben der "Scheda" Sistri und dem "Registro cronologico Sistri" weiterhin die Abfallregister und die Abfallerkennungscheine gemäß Art. 190 und 193 des GvD 152/2006 verwendet werden.
- Für den Transport oder die Verwertung/Entsorgung von gefährlichen Hausabfällen beginnt die Testphase am 30. Juni 2014. Bis zu diesem Datum besteht für öffentliche Anlagen keine Pflicht zur Anwendung von Sistri.
- Bauern müssen sich nicht im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe (ALBO) eintragen lassen, wenn sie den Transport innerhalb der Provinz und im Rahmen einer öffentlichen Sammlung (Recyclinghof) durchführen (circuitto organizzato di raccolta).



Die Eintragungspflicht besteht für:

- Produzenten von gefährlichen Sonderabfällen, unabhängig von der Anzahl der Angestellten.
- Neue Produzenten von gefährlichen Abfällen (Abfälle aus der Behandlung von Abfällen)
- Unternehmen und Körperschaften, welche eine Genehmigung (R13/D15) für die Zwischenlagerung der eigenen gefährliche Sonderabfälle haben.
- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Sonderabfälle oder gefährliche Hausabfälle verwerten oder entsorgen (Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen, öffentliche Anlagen).
- Unternehmen und Körperschaften, welche die eigenen gefährliche Sonderabfälle transportieren (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen).
- Italienische Unternehmen und Körperschaften, die gewerbsmäßig gefährliche Sonderabfälle sammeln und transportieren.
- Ausländische Unternehmen, die gefährlichen Sonderabfällen innerhalb Italiens sammeln und transportieren oder grenzüberschreitende Transporte mit Start in Italien durchführen.
- Händler und Vermittler von gefährlichen Abfällen

Die Fristen für die schrittweise Wiedereinführung von "SISTRI" werden wie folgt festgelegt:

a. Start am 1. Oktober 2013 für folgende Subjekte:

- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Sonderabfälle Dritter annehmen, verwerten oder entsorgen (Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen).
- Italienische Körperschaften und Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Sonderabfälle sammeln und transportieren.
- Ausländische Unternehmen, die gefährliche Sonderabfälle innerhalb Italiens sammeln und transportieren oder grenzüberschreitende Transporte mit Start in Italien durchführen.
- Händler und Vermittler von gefährlichen Abfällen.
- Neue Produzenten von gefährlichen Abfällen (Abfälle aus der Behandlung von Abfällen)

b. Start am 3. März 2014 für folgende Subjekte:

- Produzenten von gefährlichen Sonderabfällen, unabhängig von der Anzahl der Angestellten.
- Unternehmen und Körperschaften, welche die eignen gefährliche Sonderabfälle transportieren (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen).
- Unternehmen und Körperschaften, welche über eine Genehmigung (R13/D15) für die Zwischenlagerung (Ansammlung/Zwischenlagerung) der eigenen gefährlichen Abfälle verfügen.



c. Start am 30. Juni 2014 für folgende Subjekte:

- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Hausabfälle annehmen, verwerten oder entsorgen (öffentliche Anlagen, Recyclinghöfe, Deponien, Wertstofflager...).

Egon Prenn - Econ

ARBEIT & SOZIALES

Unfall am Weg zur Arbeit und im Außendienst – Wann ist es ein Arbeitsunfall?

Ursprünglich war der Arbeitsunfall und dessen Definition eng mit der Ausführung der Arbeitstätigkeit und der damit einhergehenden Risiken verbunden. Das bedeutet als Arbeitsunfall wurde ein Unfall dann eingestuft, wenn die aus der Arbeit eindeutig entstehenden Risiken unmittelbar dem Unfall zuzuschreiben waren und somit eine offensichtliche Kausalität bestand (als Beispiel: Quetschung der Hand durch eine Arbeitsmaschine). Mittlerweile hat die Rechtssprechung eine viel weitere Definition und breitere Anwendung des Arbeitsunfalles mit bewirkt. Verantwortlich dafür ist sicherlich auch der Umstand, dass sich die Arbeitstätigkeiten sehr stark gewandelt haben. Oft ist der Übergang zwischen Arbeits- und Freizeit fließend, nicht immer lässt sich eine klare Abgrenzung finden. Das Hauptaugenmerk legt der Gesetzgeber heute darauf, ob ein Arbeitsunfall im Zusammenhang mit einer Arbeitstätigkeit erfolgt, die nicht komplett außerhalb einer beruflichen Zuordnung erfolgt und daher nicht zu den üblichen, normalen Risiken der Aktivitäten und Arbeitsabläufe gezählt werden kann. Der Gesetzgeber spricht auch von einem bewusst gewähltem Risiko und meint damit, dass sich ein Mitarbeiter beispielsweise bei einem Freizeitunfall selbst für die Ausübung einer Tätigkeit entscheiden kann, währenddem er im Arbeitsleben quasi gezwungen ist gewisse Tätigkeiten auszuüben und damit gar keine andere Wahl hat, um ein bestehendes Risiko komplett zu vermeiden.

Arbeitsunfall oder Freizeitunfall?

Wo ist die Grenze?

Arbeitsunfall: zu Fuß oder im Bus auf dem Weg zur Arbeit

Der Mitarbeiter verunfallt im Außendienst

Der Außendienst ist sicherlich das beste Beispiel dafür, dass der Mitarbeiter Risiken eingeht, die im Normalfall nicht bewusst gewählt sind, sondern einfach real bestehen, will der Arbeitnehmer seiner Arbeit gewissenhaft nachgehen. Ein konkretes Beispiel ist die Fahrt des Spenglers, der sich vom Firmengelände mit einem



Fahrzeug zum Auftraggeber begibt, um dort seine Arbeit im Auftrag der Firma zu leisten. Die Risiken auf diesem Wege sind vielfältig jedoch eindeutig seiner Arbeitstätigkeit zuordenbar und daher auch vom Unfallinstitut abgedeckt. Doch auch im Außendienst gibt es nicht ganz eindeutige Grenzsituationen. Bedenkt man die Fahrt eines Mitarbeiters von der Baustelle hin zum Hotel, also zur Unterkunft während des Außendienstes. Das Inail erklärt im letzten Rundschreiben Nr. 52 vom 23. Oktober 2013 diese Situation als eine eindeutig der Arbeitstätigkeit zuzuschreibende und bereinigt damit einige bis dato bestehende Zweifel. Anders verhält es sich mit Unfällen, die sich in Folge innerhalb und der Hotelstruktur zutragen. Diese sind laut Inail nicht mehr eindeutig zuordenbar oder nachvollziehbar und daher privater Natur.

Arbeitsunfall im
Außendienst: mit
dem Firmenfahr-
zeug verunfallt

Der Unfall auf dem Weg zur Arbeit „in itinere“

Etwas komplexer verhält es sich mit dem Unfall auf dem Weg zur Arbeit. Denn dort spielen eine Reihe von Umständen mit einer Rolle, die sehr wohl als bewusste Wahl des Mitarbeiters ausgelegt werden können. Daher fällt eine eindeutige Zuordnung zu Freizeit- oder Arbeitsunfall schon viel schwerer. Grundvoraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsanfalles ist vorerst, dass der Weg zur Arbeit zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und erst bei nicht Vorhandensein dieser Möglichkeiten mittels privatem Fahrzeug zurückgelegt wird. Als eines der wichtigsten Indizien beim Erkennen, ob der Unfall als Arbeitsunfall eingestuft werden kann gilt das Verhalten des Mitarbeiters das unmissverständlich darauf hinweisen muss, dass der gewählte Weg unausweichlich und zwingend für ihn war und damit im direkten Zusammenhang mit seiner Arbeit steht. Im Normalfall ist der Weg zur Arbeit, zur Mensa und wieder zurück im Bereich der Arbeitstätigkeit anzusiedeln, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Donnerstag, 21. November 2013

Kunden- und Lieferantenliste – Meldung für 2012 (trimestrale MwSt.-Abrechnung)

Dienstag, 26. November 2013

Intrastat – Monatliche Meldung für Oktober

Montag, 2. Dezember 2013

Black-List – Monatliche Meldung für Oktober

Steuerzahlungen – 2. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS)

